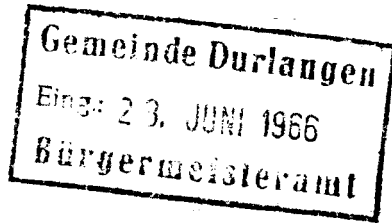




LANDKREIS SCHWÄBISCH GMÜND
LANDRATSAMT

An das
Bürgermeisteramt

D u r l a n g e n



Postanschrift:

Landratsamt 707 Schwäbisch Gmünd Postfach 63
Haußmannstraße 29

Fernruf Nr. (07171) 60041

Konten der Kreiskasse:

Girokonto 7 Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd
Postscheckkonto Stuttgart 3763

Reg. Nr. 3005

Geschäftszeichen

2b/ -

Datum 16. Juni 1966

Auf den Bericht vom 18. Mai 1966

Betr.: Bebauungsplan "Beim Kindergarten" in Durlangen

Beil.: Lageplan
Legende
Längen- und Querschnitte
Textteil
Begründung

Der Gemeinderat Durlangen hat gem. § 2 BBauG für das Gebiet "Beim Kindergarten" in Durlangen einen Bebauungsplan nach dem Lageplan und den Profilbeilagen des Vermessungsingenieurs Lorch, Schwäbisch Gmünd, vom 14.3.1966 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Beim Kindergarten" wurde gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.1.-24.2.1966 auf dem Rathaus in Durlangen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde Durlangen vom 13. Januar 1966 öffentlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, etwaige Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist geltend zu machen. Innerhalb der Auslegungsfrist wurden von dem Kath. Pfarramt in Zimmerbach Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben. In seiner Sitzung vom 4. März 1966 hat der Gemeinderat von Durlangen diesen Bedenken Rechnung getragen. Da durch die vorgenommene Änderung des Bebauungsplanvorschlages die Grundzüge der Planung nicht

berührt wurden, war eine erneute öffentliche Auflegung des Entwurfs nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan ist als Satzung beschlossen worden (§ 10 BBauG). Träger öffentlicher Belange waren zum Verfahren nicht zu hören.

Der Bebauungsplan "Beim Kindergarten" besteht aus folgenden Plänen und Schriftstücken:

- 1.) Lageplan vom 14.3.1966
- 2.) Legende vom 18.5.1966 Anl. 1
- 3.) Längen- und Querschnitte vom 14.3.1966 Anl. 2
- 4.) Textteil vom 15.3.1966 Anl. 3
- 5.) Begründung vom 28.12.1965 Anl. 4

Der Bebauungsplan "Beim Kindergarten" in Durlangen nach den vorstehend aufgeführten Plänen des öffentlichen Vermessungsingenieurs Lorch, Schwäbisch Gmünd, sowie der Begründung und dem Textteil wird hiermit gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten VO der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S. 208)

genehmigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszuliegen. Nach § 12 BBauG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen.




Im Auftrag
[Handwritten Signature]
Blöcher
Reg. Assessor

1. 7. 1966

An das
Laudratsamt
Schw. Gmünd

Bezug: Erlas vom 10. 6. 1966
Betr.: Bebauungsplan "beim Kindergarten" in Durlangen
Beil.: 1

In der Anlage wird eine Fertigung des Mitteilungsblatts der Gemeinde Durlangen über die öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Bebauungsplans vorgelegt. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.





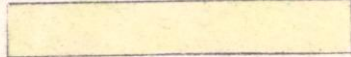


Bürgermeister.

Textteil:

In Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriften wird gem. § 9(1) BBauG festgesetzt.

- 1.) Das umrandete Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA)
Ausnahmen i.S.von (3) § 4 Bau NVO sind nicht zugelassen.
- 2.) a Die Zahl der entsprechend den in der Planzeichnung hierzu
enthaltenen Einschriften (z.B. II I zwingend)
b die Grundflächenzahl für das gesamte Plangebiet GLZ 0,3
(Maß der baulichen Nutzung gem. Bau NVO, zweiter Abschnitt)
- 3.) Die offene Bauweise für das gesamte Plangebiet.
- 4.) Die Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Bau NVO
in den nicht überbauten Grundstücksflächen
Garagen sind daher innerhalb der überbaubaren Flächen zu
erstellen.
- 5.) Die seitlichen Grenzabstände sind nach LBO Bad. Württ. ein-
zuhalten.
- 6.) a Die Dachform als Satteldach entsprechen den Planeinschriften
(30°)
b Die Deckung der Satteldächer darf nur mit Ziegeln erfolgen.
Bei Nebengebäuden ist engob. Welleternit zulässig.
- 7.) Die Einfriedung soll mit Sträuchern oder Hecken hinter etwa
10cm Steineinfassungen. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen
darf 1,20m nicht überschreiten.

Legende:

	Baulinie zwingend
	Baugrenze nicht zwingend
	Verkehrsfläche
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Fläche für Gemeinbedarf BBauG § 9(1)1f
	Grenze des Plangebiets